



Ratskanzlei

Sekretariat
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
Telefax +41 71 788 93 39
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Appenzell, 16. März 2018

Mitteilungen der Standeskommission (amtlich mitgeteilt)

Rechtsdienst wird verstärkt

Für den Rechtsdienst der Ratskanzlei hat die Standeskommission ein zusätzliches Teilpensum bewilligt.

Dem Rechtsdienst der Ratskanzlei obliegt neben der Führung der Schlichtungsstelle und der Instruktion von Rekursen gegen Entscheide der Departemente, Ämter, Bezirke und Gemeinden auch die Betreuung der kantonalen Gesetzgebung. In vielen Fällen ist der Rechtsdienst am ganzen Entstehungsprozess von Erlassen, das heisst von der Erarbeitung bis zur Schlussredaktion, beteiligt. Die Gesetzgebungsprozesse sind in den letzten Jahren aufwendiger geworden, so wird heute beispielsweise in fast allen Fällen die Durchführung von Vernehmlassungsverfahren erwartet. Als Folge davon ist auf der Ratskanzlei ein gewisser Stau bei den Gesetzgebungsarbeiten entstanden.

Zur Gewährleistung einer genügenden zeitlichen Kapazität für diese Arbeiten hat die Standeskommission für den Rechtsdienst eine neue 50%-Stelle für einen Juristen oder eine Juristin bewilligt und die Ratskanzlei zur Ausschreibung der Stelle ermächtigt.

Vernehmlassung zur Anpassung der Strafprozessordnung

Mit einer Motion aus dem eidgenössischen Parlament wird angestrebt, über eine Änderung der Strafprozessordnung (StPO) den Parteien im Strafverfahren mehr Mitwirkungs- und Anhörungsrechte einzuräumen.

Bei einer Umsetzung des Anliegens befürchtet die Standeskommission insgesamt einen Mehraufwand sowohl für die Staatsanwaltschaften als auch für die Gerichte. Sie lehnt deshalb alle Änderungsvorschläge ab, welche zu einem personellen oder finanziellen Mehraufwand für die Kantone führen. Für besonders wichtig hält sie aber die Korrektur der Teilnahmerechte an Einvernahmen, die in der heutigen Strafprozessordnung weitergehen als jene der Europäischen Menschenrechtskonvention. Es erscheint der Standeskommission richtig, mit einer Korrektur die Teilnahmerechte an Einvernahmen neu gemäss der Menschenrechtskonvention auszugestalten.

Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulage

Mit einer Gesetzesänderung will der Bund bewirken, dass Eltern nicht erst dann Ausbildungszulagen für ihre Kinder erhalten, wenn diese das 16. Altersjahr vollendet haben. Vielmehr sollen diese Zulagen ab dem Zeitpunkt des Beginns der nachobligatorischen Ausbildung ausgerichtet werden, was durchaus schon vor Vollendung des 16. Altersjahrs der Fall sein kann. Im Weiteren soll arbeitslosen, alleinstehenden Müttern künftig während des Bezugs der Mutterschaftsentschädigung ein Anspruch auf Familienzulage für Nichterwerbstätige gewährt werden.

Die Ständekommission begrüsst die vorgesehene Koppelung des Anspruchs auf Ausbildungszulagen an den Beginn der nachobligatorischen Ausbildung der Jugendlichen. Damit sollen die Eltern rasch einen Ausgleich für die anfallenden Mehrkosten für die Ausbildung ihrer Kinder erhalten. Sie unterstützt zudem das politische Ziel, jedem Kind eine Familienzulage zu ermöglichen. Daher hält sie die geplante Beseitigung der bestehenden Regelungslücke bei der Anspruchsberechtigung auf Familienzulagen für arbeitslose, alleinstehende Mütter für notwendig.

Kontakt für Fragen

Ratskanzlei

Telefon +41 71 788 93 11

E-Mail info@rk.ai.ch